



CDU-Fraktion der Stadtvertretung Norderstedt • Rathausallee 62 • 22846 Norderstedt

Herrn  
Bernhard Kerlin  
Rembrandtweg 42  
22846 Norderstedt

bkerlin@wtnet.de

CDU-Fraktion  
der Stadtvertretung Norderstedt

Rathausallee 62 • 22846  
Norderstedt

Tel. 040 - 535 95-505  
Fax 040 - 535 95-515

E-Mail: cdu-fraktion-  
norderstedt@wtnet.de

Bürozeiten:  
Montag bis Freitag: 09.00 – 13.00  
Uhr  
Dienstag: 18.00 – 19.00 Uhr

19. Februar 2015

**Bezug: Niederschrift zu UA 21.1.15, TOP 4: Einwohnerfragestunde**

Sehr geehrter Herr Kerlin,

nachstehend sende ich Ihnen die erwünschten Antworten auf Ihre Fragen, die Sie in der Einwohnerfragestunde der Sitzung des Umweltausschusses am 21.1.2015 an den Ausschussvorsitzenden und die CDU-Fraktion gestellt hatten. In unserem Telefongespräch hatten Sie Ihr Einverständnis erklärt, dass ich Ihnen das Schreiben elektronisch zusenden darf.

Diese Antworten werden nach Auskunft der Verwaltung nicht zu Protokoll genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender des Umweltausschusses und Mitglied der CDU-Fraktion

#### zu TOP 4.2: Fragen von Herrn Bernhard Kerlin

a) an der Ausschussvorsitzenden Herrn Brunkhorst

1. *Auf der Basis von welchen Fakten oder Auskünften haben Sie in der letzten Ausschusssitzung mitgeteilt, dass beim Kreis ein Arbeitsplatz gefährdet ist, wenn die Stadt Norderstedt eine Baumschutzsatzung wieder einführt?*

Antwort: Von einer „Gefährdung eines Arbeitsplatzes beim Kreis“ war nicht die Rede. Im Gegenteil würde es nach mündlicher Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg bei Einführung einer Baumschutzsatzung durch die Stadt Norderstedt nicht zu einer Umsetzung von Beschäftigten des Kreises in die Stadt Norderstedt kommen können, da der Kreis weiterhin seine Prüfungsaufgaben zu leisten hätte.

2. *Warum erwecken Sie in Ihrem Beitrag in einem Artikel der Norderstedter Zeitung den Eindruck, dass berechnigte Anliegen der Bürger in einer Baumschutzsatzung keine Berücksichtigung finden, zumal die Umsetzung der Satzung geltende Rechtsprechung berücksichtigen muss und Widersprüche und Klagen gegen Entscheidungen möglich sind?*

Antwort: Dieser Eindruck ist rein subjektiv. In der Tat gibt es gegen Entscheidungen aufgrund einer Baumschutzsatzung Einspruchsmöglichkeiten. Dies führt in der Praxis vieler Städte dazu, dass die Baumfällungen mit Satzung nicht geringer sind als ohne Satzung. Mein Anliegen ist vielmehr die Abwehr einengender Vorschriften und die Weiterführung des bewährten Verfahrens bei erheblichen Eingriffen in den Baumbestand, welcher durch die Beteiligung der Stadt Norderstedt und die Verantwortlichkeit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg gekennzeichnet ist.

3. *Ist Ihnen nicht bekannt, dass im § 6 Abs. 4 bei unzumutbaren Lichtverhältnissen in Wohnräumen, verursacht durch Baumbestand, Ausnahmen vom Baumschutz möglich sind?*

Antwort: Die angegebene Stelle des Entwurfes einer Norderstedter Baumschutzsatzung ist mir bekannt. Ich verweise allerdings auf die bestehende Rechtslage, welche ohne Baumschutzsatzung eine Fällung schützenswerter Bäume ermöglicht. Zitat:

„(5.1.2014) Beschatten neun Bäume ein Grundstück derart stark, dass eine „angemessene Freizeitnutzung“ - zum Beispiel des Gartens - nicht mehr möglich ist, so kann der Eigentümer eine Fällgenehmigung auch für gesunde Bäume durchsetzen. Werden nämlich die Räume auch tagsüber derart verdunkelt, dass sie nur mit künstlichem Licht genutzt werden können, und überleben im Garten nur „schattenliebende beziehungsweise vertragende Pflanzen“, so darf der Eigentümer zur Axt oder Kettensäge greifen. (VwG München, 8 K 5128/11)“ Quelle:  
[http://www.arboristik.de/baumpflege\\_recht.htm](http://www.arboristik.de/baumpflege_recht.htm) - top2 (16.2.15)

4. *Ist es Ihre eigene Wahrnehmung, dass der Ausschuss den Beschluss über die Baumschutzsatzung verschiebt, wenn es zu einer Expertenanhörung kommt, oder gibt es hierfür schon einen Gremienbeschluss?*

Antwort: Hierzu gibt es keinen Gremienbeschluss. Der Umweltausschuss beschloss am 21.1.2015 vielmehr, den Aufstellungsbeschluss für eine Baumschutzsatzung dem Beschluss über eine Expertenanhörung vorzuziehen. Für den Ausschuss hätte allerdings die Möglichkeit bestanden, sich vor einem Aufstellungsbeschluss über die Vor- und Nachteile seitens externer Fachleute kundig zu

machen.

b) an die CDU-Fraktion

1. *Finden Sie es nicht sinnvoll, die Auslegung des Satzungsentwurfes und der damit einhergehenden Möglichkeit, Anregungen und Bedenken vorzubringen, sowie die Stellungnahmen der TÖBs abzuwarten und die Expertenrunde stattfinden zu lassen? Dies würde auch dem Beschluss der Stadtvertretung entsprechen.*

Antwort: Die Frage erledigt sich durch den Beschluss des Unterausschusses vom 21.1.2015, die Auslegung einer Expertenanhörung zeitlich vorzuziehen. Eine vorgezogene Expertenanhörung hätte dem Beschluss der Stadtvertretung allerdings nicht widersprochen.

2. *Ist Ihnen bewusst, dass ein Baumförderprogramm keinen Baumschutz ersetzt? Warum sollte das Programm eine Baumschutzsatzung ersetzen?*

Antwort: Der Baumschutz in Norderstedt ist durch Bundes- und Landesgesetz geregelt. Dazu bedarf es keiner städtischen Baumschutzsatzung. Ziel der CDU-Politik ist nicht der defensive Baumschutz, sondern die offensive Baumförderung.

3. *Welche Meinung haben Sie zu der ausdrücklichen Empfehlung des Kreises und des Ministeriums für Umwelt, dass Norderstedt eine eigene Baumschutzsatzung haben sollte?*

Antwort: Dazu gibt es keinen Kreistagsbeschluss. Vielmehr gibt der Kreis Hilfestellung bei einer Baumfällgenehmigung. Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) gibt hingegen eine Ihrer Feststellung entgegenstehende Empfehlung ab. Denn in Norderstedt ist der Baumbestand reichlich und es wird Baumschutz über B-Pläne und Festsetzung von Naturdenkmälern betrieben. Zitat:

„2. Ermittlung des Handlungsbedarfs für die Kommune.

[...] Der Grünflächen- und Baumbestand ist ausreichend und schutzwürdig im Sinne des Naturschutzrechtes, die Sicherung dieser Landschaftsbestandteile – etwa über die Bauleitplanung, vertragliche Vereinbarungen usw. – ist aber gewährleistet. Ein Schutzerfordernis über eine gesonderte Baumschutzsatzung würde sich aufgrund dieser Einschätzung nicht ergeben.“

Quelle: [http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/NaturschutzForstJagd/07\\_Biotope/07\\_Baumschutz/04\\_Empfehlung/01\\_Grundzuge/ein\\_node.html](http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/NaturschutzForstJagd/07_Biotope/07_Baumschutz/04_Empfehlung/01_Grundzuge/ein_node.html) (15.2.2015)

4. *Wer oder was ist mit der Einladung von wissenschaftlichen Fachleuten zur Expertenrunde gemeint? Sollten nicht auch Umweltverbände (NABU, BUND) und die ehemaligen Ortsnaturschutzbeauftragten eingeladen werden?*

Antwort: Eine Expertenanhörung soll externen Sachverständigen abrufen, der bei Fachleuten anderer Behörden und wissenschaftlicher Einrichtungen vermutet wird. In welcher Weise sich diese Fachleute in ihrer Freizeit ehrenamtlich engagieren, sollte hierbei keine Rolle spielen. Der Sinn einer Expertenanhörung ist es, Erkenntnisse zu gewinnen und Erfahrungen zu vergleichen. Deshalb sollten keine ortsansässigen (ehemaligen) Ehrenamtler befragt werden.